

Liberalisierung des HWG seit 26. Oktober 2012

Neue Möglichkeiten in der Patientenkommunikation

Von Dr. jur. Frank A. Stebner

Das zahnärztliche Berufsrecht enthält in §§ 20–22 MBO-Z für bestimmte Formen der Patientenkommunikation spezifische Regelungen.

Wenn Zahnärzte werben, unterliegen ihre Aktivitäten aber auch allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem Heilmittelwerbe-gesetz (HWG).

Das HWG reglementiert besonders die Werbung außerhalb der Fachkreise. Angaben auf Praxisschildern, Visitenkarten, in Patienteninformationen (Flyer), in Anzeigen und im Internet dürfen nicht gegen das HWG verstoßen.

Antiquiertes HWG wurde liberalisiert

Seit 1965, als das HWG in Kraft trat, hat sich zweifelsfrei das Patientenbild grundlegend gewandelt. Die im Mittelpunkt stehenden Patienten haben größere Eigenverantwortung und ein größeres Informationsbedürfnis. Das damalige Bild des eher unmündigen und hilflosen Patienten als Leitmotiv für das HWG ist heute grundsätzlich nicht mehr vertretbar. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften sind seit dem 26.10.2012 wesentliche Änderungen des Heilmittelwerbe-gesetzes in der Patientenkommunikation in Kraft getreten. Mit diesem Artikel werden die für Zahnärzte wichtigen Änderungen vorgestellt. Dies ist die im Mittelpunkt stehende Norm § 11 HWG.



Werbung mit Gutachten, Zeugnissen, fachlichen Veröffentlichungen ist jetzt möglich

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 HWG durfte sich Werbung für Zahnärzte z.B. nicht auf Fachveröffentlichungen des Werbenden beziehen. Es war nicht einzusehen, weshalb auch die Qualifikation und das Engagement eines Zahnarztes, z. B. in Form eines Buches über ganzheitliche Zahnmedizin, den Patienten in der Werbung nicht vorgestellt werden durfte. Diese Norm ist durch das Änderungsgesetz aufgehoben worden.

Prüfungsmaßstab § 3 HWG bekommt größere Bedeutung

Hier und bei den anderen Liberalisierungen gilt die Freiheit freilich nicht unbegrenzt. Kontrollierende Norm ist § 3 HWG, wonach eine irreführende Werbung unzulässig ist. Die Norm enthält einen Katalog von Fallgruppen, bei denen „insbesondere“ eine Irreführung gegeben ist. Roter Faden der Vorschriften ist grob

